



EHB



Name: Mätzler
Vorname: Martin
Adresse: Rigistrasse 177
CH-6340 Baar
Tel: Nr. P: 041 790 03 80
Natel: 079 413 18 74
E-Mail: m.maetzler@gmx.ch



Organisieren, Schützen und Teilen digitaler Ressourcen

► Lernziele

Teil 1: Datenschutz

- Du wendest die Datenschutzbestimmungen korrekt an.
- Du schützt personenbezogene Daten effektiv.

Teil 2: Urheberrecht

- Du benennst die Urheberrechtsbestimmungen.
- Du setzt offene Bildungsressourcen und offene Lizenzen korrekt ein.

Beide Teile

- Du stellst digitale Inhalte und Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen und kantonalen Vorgaben den Lernenden/Studierenden, anderen Lehrenden und Lernorten zur Verfügung.

Datenschutzgesetz DSG / IDG

Teil 1. Datenschutz

- ▶ Bei Erhebung von Daten muss das DSG/IDG (Informations- und Datenschutzgesetz) eingehalten werden.
- ▶ Für den Bildungsbereich gelten spezielle Nutzungsbestimmungen. Diese müssen einem didaktischen Zweck dienen.
- ▶ Für Texte sollten immer die Quellenangaben vorhanden sein.
- ▶ **Der Begriff «Datenschutz» ist irreführend.**
Es geht nämlich gar nicht um den Schutz der Daten, sondern darum, die Rechte der Person zu schützen, deren Daten bearbeitet werden.
- ▶ Personendaten sind immer bestimmbar, direkt auf die Person oder indirekt über eine Nummer wie AHV Nr.
- ▶ Sachdaten (Wetter, Temperaturen oder Wassertiefe,)

Gesetzliche Grundlage /Grundsatz

- ▶ EU (Datenschutzgrundverordnung)
- ▶ Bund (Bundesgesetz über den Datenschutz, neu 1.9.23)
- ▶ Kantone (erlassen Verordnungen im Schulgesetz)
- ▶ Oder via Bundesverordnung über die Berufsbildung



Abschliessend kann man als Grundsatz sagen:

- ▶ Datensammlung so viel wie nötig und so wenig wie möglich
- ▶ Datensammlungen sind zweckgebunden, transparent, integer und geschützt

Urheberrechte ©

- ▶ Ist das Recht auf eine eigene Idee
- ▶ Wie Musik, Bilder, Erfindungen, Text, Gedicht, Fotos,
- ▶ Das Werk darf keine Kopie sein.
- ▶ Es gilt auch noch 70 Jahre nach meinem Tod.
- ▶ Eigengebrauch von Kopien ist erlaubt.
- ▶ Plagiat sind Teile von Originalen, die kopiert werden.
- ▶ Svisa (verteilt die Gelder an die Komponisten)
- ▶ Möglichkeiten von gratis zur Verfügung gestellten Werken

OER (Open Educational Resources)

- ▶ Unter freier Lizenz bedeutet nicht unter freier Lizenz, sondern an Regeln gebunden
- ▶ 10 Regeln-Bedingungen die eingehalten werden müssen:
 - ▶ Inhaltsprüfung auf Lizenz
 - ▶ Vorgaben der Lizenz einhalten
 - ▶ Name nennen wie in der Vorgabe angegeben
 - ▶ Hinweis auf die Lizenz mit Link
 - ▶ Nicht vergessen: Titel des Werkes
 - ▶ Lizenzangaben nicht verstecken
 - ▶ Kennzeichnung einer Abwandlung
 - ▶ Auf Persönlichkeitsrechte und Datenschutz achten (Menschen im Bild)
 - ▶ Link zur Fundstelle im Web.

Dies sind die Bausteine für korrektes CC



- Urheber muss genannt werden
- Keine weiteren Einschränkungen
- Änderungen müssen kenntlich gemacht werden



- Urheber muss genannt werden
- Keine kommerzielle Nutzung ohne Zustimmung
- Änderungen müssen kenntlich gemacht werden



- Urheber muss genannt werden
- Keine kommerzielle Nutzung ohne Zustimmung
- Keine Änderungen (Derivate) erlaubt



- Urheber muss genannt werden
- Keine Änderungen (Derivate) erlaubt
- Änderungen müssen kenntlich gemacht werden



- Urheber muss genannt werden
- Keine kommerzielle Nutzung ohne Zustimmung
- Gleiche Lizenz für Derivate vorgeschrieben
- Änderungen müssen kenntlich gemacht werden



- Urheber muss genannt werden
- Gleiche Lizenz für Derivate vorgeschrieben
- Änderungen müssen kenntlich gemacht werden



Fazit

Lernziel (Datenschutz anwenden und Personendaten schützen)

Mir ist bewusst geworden, wie wichtig Datenschutz von Personen im Bereich der Schulbildung geworden ist. Die Anwendung darf keinen falls vernachlässigt werden.

Lernziel (Urheberrechtsbestimmungen benennen und korrekt anwenden)

Zu meiner eigenen Sicherheit und Schutz vor Regressen sollten die Inhalte immer auf Urheberrechts-Verletzungen geprüft werden. Dabei spielt die richtige Kennzeichnung im Vordergrund.

Beide Teile (Bereitstellen unter den kantonalen Vorgaben an Lernende)

Lernende und Studierende sollen sich auch an die Datenschutz- und Urheberrechtsbestimmungen halten. Für Schulen gelten allerdings andere Vorschriften, die meist klar in einer Verordnung geregelt sind.

Noch Fragen?

